



Haltungsbedingungen: Reptilien müssen artgerecht gehalten werden. Genauso auch ihre Futtertiere. In der Schweiz ist Lebendfutter deshalb grundsätzlich verboten.

Bild Olivia Aebli-Item

Tier im Recht

VERBOT DER LEBENDFÜTTERUNG

Reptilienhaltung

Herr K. aus Disentis fragt: «Bei einem Klassentreffen hat mir ein ehemaliger Schulkollege erzählt, er züchte Mäuse, um sie seinen beiden Schlangen zu verfüttern – schliesslich sei Lebendfutter das Natürlichste für die Reptilien. Ist die Fütterung mit lebenden Tieren in der Schweiz tatsächlich erlaubt?»

Nein, die Verfütterung lebender Wirbeltiere ist – mit wenigen Ausnahmen – verboten. Werden also beispielsweise Ratten oder Mäuse als Futtertiere für Schlangen verwendet, dürfen sie gemäss der Schweizer Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich nur tot verfüttert werden. Lebende Tiere können lediglich dann an Wildtiere verfüttert werden, wenn entweder eine Auswilderung vorgesehen ist oder das Wildtier zusammen mit dem Beutetier gehalten wird. In diesem Fall muss das Gehege aber natürlich auch für das Beutetier bedürfnisgerecht eingerichtet sein und ihm Unterschlupf- und Ausweichmöglichkeiten bieten.

Ausserdem dürfen auch Wildtiere, die ein normales Fang- und Tötungsverhalten zeigen und deren Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann, mit Lebendfutter ernährt werden. Der Tierhalter hat jedoch nachzuweisen, dass die Fütterung mit toten Tieren nicht möglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass oft mangelhafte Haltungsbedingungen der Wildtiere, wie etwa fehlende Licht- oder Wärmequellen, eine inadäquate Luftfeuchtigkeit oder aber die falsche Temperatur des Frostfutters zur Verweigerung des Totfutters führen.

Auch in Bezug auf die Futtertiere selber sind die gesetzlichen Haltungsanforderungen einzuhalten, unabhängig davon, ob die Tiere letztlich lebend oder tot verfüttert werden. Die Gehege müssen tiergerecht strukturiert und mit Ruhe- und Rückzugsorten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Getötet werden dürfen die Futtertiere zudem nur von Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht

die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres angeeignet haben und regelmässig Tiere töten.

Wer gesetzeswidrig lebende Tiere verfüttert, macht sich strafbar. Aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs der Tierschutzgesetzgebung gilt das Verbot der Lebendfütterung im Wesentlichen aber nur für Wirbeltiere – das heisst für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische –, nicht jedoch für wirbellose Beutetiere wie etwa Würmer, Heimchen, Heuschrecken oder Grillen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Wirbellose unter mangelhaften Haltungsbedingungen, fehlender Nahrung oder Wasser leiden, sollten aber auch diese Tiere respektvoll behandelt und tiergerecht gehalten werden. Ausführliche Informationen zur artgerechten Haltung und Fütterung von Tieren erhält man in



Fachbüchern oder im Internet, etwa beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, www.blv.admin.ch).

DR. IUR. GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.